



An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1018

A12

17. März 2023

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien am 23. März 2023**

**Berichtswunsch des medienpolitischen Sprechers der FDP-
Fraktion zu dem Thema „Randale in etlichen Kinosälen in
Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht der Landesregierung
„Randale in etlichen Kinosälen in Nordrhein-Westfalen“, den der
medienpolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Herr Dr. Ralf Witzel, MdL,
mit seinem Schreiben vom 11. März 2023 an Sie erbeten hat.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zu dem Thema „Randale in etlichen Kinosälen in Nordrhein-Westfalen“
zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 23. März 2023**

1.) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Ausmaß dieser Randale in landesweit etlichen Kinosälen? Wie viele Kinosäle in jeweils welchen Städten sind davon betroffen gewesen?

Nach Informationen des Ministeriums des Innern sowie auf Nachfrage mitgeteilter Informationen des Hauptverbands Deutscher Filmtheater HDF Kino e.V. kam es in Tagen vom 2. bis 7. März 2023 in insgesamt zwölf Kinos in Nordrhein-Westfalen zu Vorfällen im Rahmen von Vorführungen des Films „Creed III - Rocky's Legacy“. Die betroffenen Kinos sind die Cinemaxx Standorte Essen, Hamm und Troisdorf, das Cineplex Lippstadt, die Kinos der Kinopolis -Gruppe in Bonn-Bad Godesberg und Leverkusen, die UCI-Kinos in Bad Oeynhausen, Duisburg und Neuss, der Cinedom in Köln, die Hall of Fame in Kamp-Lintfort sowie der Tichelpark in Kleve.

Nicht in allen diesen Städten kam es auch zu polizeilichen Einsatzlagen. In Einzelfällen wurden Strafverfahren (z.B. gefährliche Körperverletzung, Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln) eingeleitet, in anderen Fällen konnte kein Anfangsverdacht einer Straftat begründet werden. Die Auseinandersetzungen führten zu massiven Störungen des Kinobetriebes. Nach derzeitigem Kenntnisstand war jeweils ein Kinosaal der Kinos betroffen. Anlässlich der Ereignisse in Duisburg und Hamm wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hierzu ist ausschließlich die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt.

Bei den Ereignissen in Neuss, Essen, Bad Oeynhausen, Kleve, Leverkusen und Köln wurden keine strafbaren Handlungen festgestellt bzw. zur Anzeige gebracht. In Kleve, Leverkusen und Köln wurde die Polizei anlässlich der Störungen der Vorstellungen nicht verständigt und um Hilfe gebeten.

Bei den anderen Kinostandorten liegen keine weiteren Erkenntnisse zu dem Ausmaß der Vorfälle vor.

2.) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Ursprung und die Motive dieser Randale und der diesbezüglichen Personenkreise?

Bereits bei der Deutschland-Premiere des Films Creed III am 2. März 2023 im Cinemaxx Kino in Hamburg-Dammtor kam es zu einem ersten Vorfall, bei dem die Vorführung abgebrochen werden musste. Ob die nachfolgenden bundesweiten Störungen im Zusammenhang mit einer sogenannten „TikTok-Challenge“ stehen, ist nach Mitteilung des Ministeriums des Innern auch Gegenstand der derzeitigen polizeilichen Ermittlungen.

In den Fällen ohne strafrechtliche Relevanz wurden die Kinovorstellungen - soweit polizeilich bekannt - durch größere Gruppen jugendlicher oder junger Männer gestört. Mit unterschiedlicher Ausprägung soll es zur Blockade von Sitzplätzen, Streitigkeiten, Provokationen, Störungen, z.B. durch lautstarke Unterhaltungen, Schreien, Rauchen oder Umherlaufen im Saal oder einer deutlichen Vermüllung der Kinosäle gekommen sein. Da es im Rahmen dieser Sachverhalte nicht zu der Einleitung von Ermittlungsverfahren gekommen ist, liegen der Polizei und der Landesregierung keine Einzelheiten und Erkenntnisse zu den Tätern, deren Motivation oder den Hintergründen der Störaktionen vor.

3.) Welche Informationen und Erkenntnisse kann die Landesanstalt für Medien zu den dargestellten Entwicklungen und den zugrundeliegenden Motiven beitragen?

Die Landesanstalt für Medien NRW hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass ihr bislang keine belastbaren Hinweise für einen Social-Media-Trend bzw. eine TikTok-Challenge bei den erwähnten Vorfällen vorliegen. Klassische TikTok-Trends und -Challenges hätten in der Regel ein Leitmotiv, werden dann durch Sounds und andere Elemente kreativ erweitert. Das alles sei in den entsprechenden Videos auf TikTok zu den Vorfällen jedoch nicht erkennbar. Teilweise bekämen die Videos trotzdem einen viralen Charakter und würden dadurch sehr populär. Das wiederum könne Nachahmende animieren, solche Vorfälle zu provozieren. Es sei demnach nicht auszuschließen, dass sich aus den Exzessen in den Kinos ein TikTok-Trend entwickle. Zu den Motiven der Täter könne von Seiten der Landesanstalt für Medien NRW zudem nur gemutmaßt werden, dass es sich bei den Störungen eher nicht um einen Akt der Selbstinszenierung handelt, wie das häufig bei Challenges oder Social-Media-Trends der Fall ist.

Die Landesanstalt für Medien NRW teilte zudem mit, dass sie aktuell ein Forschungsprojekt zum Social-Media-Dienst TikTok plane. Ein Ziel des Projektes liege darin, spezifische Muster von Inhalten mit potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu identifizieren, insbesondere Challenges. Durch den besonderen Stellenwert von TikTok unter Kindern und Jugendlichen sei ein vertiefender Einblick sinnvoll, auch um handlungsrelevantes Wissen über Potentiale und Risiken der Nutzung des Angebots durch eine junge Zielgruppe aufzubauen.

4.) Welcher wirtschaftliche Schaden ist den Kinobetreibern durch Sachbeschädigungen, Reinigungskosten und vor allem den Einnahmeausfall entstanden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Kinobetreiber aus Nordrhein-Westfalen berichten jedoch, dass die darauffolgende Medienberichterstattung zu Verunsicherungen beim Kinopublikum geführt habe. So wären Kinobesuche jüngst mit Randalen und Ausschreitungen wahrgenommen worden. Dies schade der Attraktivität des Kinos.

5.) Wie geht die Landesregierung mit Plattformen und Unruhestiftern um, die zu derlei Störungen aufrufen? Wie ist die Rechtslage, derlei Verbreitungen zukünftig zu unterbinden?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 und die laufenden Ermittlungsverfahren verwiesen.

Soweit über soziale Netzwerke strafrechtlich relevante oder rechtswidrige Inhalte verbreitet werden, existieren Mechanismen, die sicherstellen, dass eine solche Verbreitung unmittelbar unterbunden werden kann. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG) sind Meldeverfahren für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Anbieter sozialer Netzwerke müssen danach ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares, leicht bedienbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen. Zudem sind sie verpflichtet, offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde löschen oder sperren. Über andere gemeldete Inhalte müssen die Anbieter sozialer Netzwerke unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde, entscheiden.

6.) Ist nach fachlichen Erkenntnissen mit vergleichbaren Wiederholungen derartiger Störungen zukünftig zu rechnen?

Eine belastbare Einschätzung, ob bei zukünftigen Kinovorführungen mit ähnlichen Vorfällen zu rechnen ist und welche Filme dies betreffen könnte, ist nicht möglich.